

Ausgabe März 2013

Das Aktuelle

Aus Steuern und Wirtschaft

03

THEMEN

GESETZGEBUNG	1	IMMOBILIENBESITZER	4
Reste aus dem Jahressteuergesetz 2013	1	Werbungskosten für leerstehende Wohnungen	4
Erhöhung des Grundfreibetrags	2	PRIVATBEREICH	5
Verlustrücktrag - Reisekosten.....	2	Abzug selbstgetragener Krankheitskosten	5
Änderungen beim Gemeinnützigkeitsrecht.....	2	„Steuerfahndung“ befragt Dritte.....	5
UNTERNEHMER	3	ALLE STEUERZAHLER	5
Vermögensverwaltung oder Gewerbe?	3	Vermeiden Sie Nachzahlungszinsen	5
ARBEITGEBER UND -NEHMER	3	Zum 31.3.2013 ablaufende Fristen.....	5
Entfernungspauschale: Neuer Erlass	3	Höchstrichterliche Verfahren	6
Entfernungspauschale - Arbeitgeberleistungen.....	4	Verschiedenes – kurz notiert	6

GESETZGEBUNG

Reste aus dem Jahressteuergesetz 2013

Das Jahressteuergesetz 2013 ist gescheitert, nachdem das Vermittlungsverfahren zu keinem Ergebnis geführt hat. Die unstrittigen Teile des Gesetzes sollen nun als Einzelgesetze oder in anderen Gesetzen erneut das Gesetzgebungsverfahren durchlaufen.

Einigkeit herrscht u.a. im Bezug auf die folgenden Änderungen im Umsatzsteuergesetz:

Für Unternehmer sind ab 2013 in umsatzsteuerlichen Rech-

nungen zusätzliche Angaben in vorgeschriebener Formulierung erforderlich, und zwar:

- Übernimmt der Kunde die Abrechnung, muss das Dokument die Angabe „Gutschrift“ enthalten.
- Reisebüros haben mit „Sonderregelung für Reisebüros“ auf die Margenbesteuerung hinzuweisen.
- Wenden Händler die sog. Differenzbesteuerung an, muss die Rechnung den Zusatz „Gebrauchtgegenstände/Sonderregelung“, „Kunstgegenstände/Sonderregelung“ oder „Sammlungsstücke und Antiquitäten/Sonderregelung“ enthalten.

- Geht die Steuerschuldnerschaft auf den Kunden über, ist in der Rechnung die Angabe „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ erforderlich.

Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen und innergemeinschaftlichen sonstigen Leistungen, bei denen der Kunde die Steuer schuldet, muss bis zum 15. des auf den Leistungsmonat folgenden Monats eine Rechnung erstellt werden.

Erhöhung des Grundfreibetrags

Bundestag und Bundesrat haben dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses zum Gesetz zum Abbau der sog. kalten Progression zugestimmt. Danach wird der Grundfreibetrag 2013 um 126 € auf 8.130 € erhöht. 2014 steigt er auf 8.354 €. Die zunächst geplante Anpassung des gesamten Steuertarifs, die eine überproportionale Besteuerung eines Einkommenszuwachses verhindern sollte, scheiterte am Widerstand des Bundesrats.

Verlustrücktrag - Reisekosten

Dem Gesetz zur Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts haben Bundestag und Bundesrat nun zugestimmt. Es enthält u.a. folgende Änderungen:

Das steuerliche Reisekostenrecht wird umgestaltet, zum Teil gemäß neueren Urteilen des Bundesfinanzhofs. So hat ein Arbeitnehmer höchstens eine regelmäßige Arbeitsstätte. Das neue Reisekostenrecht ist erst ab 2014 anzuwenden.

Der Höchstbetrag beim steuerlichen **Verlustrücktrag** wird von bisher 511.500 € auf 1 Mio € erhöht. Für zusammenveranlagte Ehegatten gilt der doppelte Betrag.

Die Regelungen bei der **körperschaftsteuerlichen Organshaft** wurden vereinfacht. Die Organshaft ermöglicht die Verrechnung von Gewinnen und Verlusten zwischen den zum Organkreis gehörenden Unternehmen (Mutter-, Tochter-, Schwester-, Enkelgesellschaften usw.). Nach bisherigem Recht setzte die Organshaft die Einhaltung einiger Formalien voraus, was in der Praxis meist schwer zu befolgen war. Die Voraussetzungen wurden vereinfacht. Bestimmte formelle Mängel können nun nachträglich geheilt werden.

Änderungen beim Gemeinnützigkeitsrecht

Ein vom Bundestag verabschiedetes Gesetz zur „Entbürokratisierung des Gemeinnützigkeitsrechtes“ enthält unter anderem die nachstehenden Änderungen. Die Zustimmung des

Bundesrats ist für März vorgesehen. Die meisten Regelungen sollen rückwirkend zum 1.1.2013 in Kraft treten.

Der sog. **Übungsleiterfreibetrag** für bestimmte nebenberufliche Tätigkeiten wird auf 2.400 € erhöht (bisher 2.100 €).

Die Pauschale für bestimmte nebenberufliche **Tätigkeiten** steigt von 500 € auf 720 € im Jahr. Die Pauschale soll den ehrenamtlich Tätigen den Nachweis ihrer Kosten ersparen.

Gebot der **zeitnahen Mittelverwendung**: Gemeinnützige Vereine und andere gemeinnützige Einrichtungen müssen ihre Mittel grundsätzlich zeitnah für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwenden. Bisher mussten die Mittel spätestens in dem auf das Jahr des Zuflusses folgenden Wirtschaftsjahr verwendet werden. Diese Frist wurde um ein Jahr verlängert.

Die Weitergabe von Mitteln an eine andere begünstigte Körperschaft zu deren Ausstattung mit Kapital wird nun zugelassen (Ermöglichung sog. Stiftungsprofessuren).

Als Ausnahme von dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung dürfen die Mittel unter bestimmten Voraussetzungen in **Rücklagen** eingestellt werden. Die Voraussetzungen der Rücklagenbildung werden nun im Gesetz neu geregelt, im Wesentlichen entsprechend bisheriger Praxis. Neu ist unter anderem:

- Wurde in einem Wirtschaftsjahr der Höchstbetrag zur Bildung einer freien Rücklage nicht ausgeschöpft, kann dies in den folgenden zwei Jahren nachgeholt werden.
- Hat eine Körperschaft Mittel angesammelt, obwohl die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, kann das Finanzamt nun eine angemessene Frist zu deren Verwendung setzen.

Feststellung der Gemeinnützigkeit: Es wird künftig durch einen besonderen Bescheid festgestellt, ob die Satzung eines Vereins oder einer anderen Einrichtung den Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechtes entspricht. Dieser Bescheid ergeht auf Antrag der Einrichtung oder von Amts wegen. Er ersetzt die bisherige vorläufige Bescheinigung über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit.

Vergütung für Vorstand eines Vereins: Es wird klargestellt, dass der Vorstand eines Vereins unentgeltlich tätig ist, wenn in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Diese Regelung tritt 6 Monate nach Verkündung des Gesetzes in Kraft, damit Vereine ggf. ihre Satzung ändern können, wenn sie eine Vergütung zahlen wollen. Hinweis: Die Zahlung einer Vergütung ohne entsprechende Satzungsbestimmung kann die Anerkennung der Gemeinnützigkeit gefährden.

Haftungsbegrenzung: Organmitglieder und besondere Vertreter, die unentgeltlich tätig sind oder höchstens 720 € im Jahr als Vergütung erhalten, haften gegenüber dem Verein oder dessen Mitgliedern nur bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Schädigungen. Bisher galt die Haftungsbegrenzung nur für Vorstände. Soweit sie sich gegenüber Dritten schadensersatzpflichtig gemacht haben, können sie von dem Verein Freistellung von ihrer Schadensersatzverpflichtung verlangen, ausgenommen bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für Vereinsmitglieder, die ehrenamtlich oder für eine Vergütung bis zu 720 € jährlich für den Verein tätig werden, wird eine entsprechende Haftungsbeschränkung eingeführt.

Gemeinnützige GmbHs erhalten das Recht, als „gGmbH“ zu firmieren. Eine derartige Firmenbezeichnung wurde bisher wegen Täuschungsgefahr als handelsrechtlich unzulässig angesehen.

UNTERNEHMER

Vermögensverwaltung oder Gewerbe?

Die Abgrenzung der Vermögensverwaltung vom Gewerbe ist insbesondere für gemeinnützige und andere steuerbefreite Einrichtungen wichtig. Die Einnahmen aus der Vermögensverwaltung sind bei ihnen steuerbefreit. Auch in anderen Fällen ist die Unterscheidung von Bedeutung. Bei Vermögensverwaltung fällt keine Gewerbesteuer an. Vorteilhaft sein kann ein Gewerbe bei Verlusten.

Einer neuen Entscheidung des Bundesfinanzhofs sind die Kriterien zu Abgrenzung zu entnehmen. Der Erwerb und die Einziehung sog. gebrauchter Lebensversicherungen wurde im Streitfall noch der Vermögensverwaltung zugerechnet, obwohl in großem Stil durch einen Fonds betrieben. Insbesondere die folgenden Umstände sprachen gegen ein Gewerbe:

- die erworbenen Versicherungen wurden nicht weiterverkauft,
- es wurden keinen Dienstleistungen für Dritte erbracht.

Folgende Umstände sprachen nicht zwingend gegen Vermögensverwaltung:

- Erzielung des Ertrags aus den Versicherungen durch Einmalzahlung, keine laufenden Zinsen o. andere laufende Einnahmen, wie bei Vermögensverwaltung meist der Fall (z.B. als Zinsen, Miete, Pacht),
- hoher Kapitaleinsatz,
- hohe Zahl abgeschlossener Verträge,
- intensive „Marktbeobachtung“,
- Inanspruchnahme der Dienste anderer Unternehmen und Berater,
- Eingehung wirtschaftlicher Risiken.

ARBEITGEBER UND -NEHMER

Entfernungspauschale: Neuer Erlass



Für Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte gilt die Entfernungspauschale von 0,30 € für jeden vollen Kilometer der Entfernung. In einem ausführlichen neuen Erlass nimmt die Finanzverwaltung zu den Einzelheiten Stellung, da sich die Rechtslage in einigen Punkten geändert hat.

Die Entfernungspauschale wird grundsätzlich unabhängig vom benutzten Verkehrsmittel abgezogen. Unfallkosten sind neben der Pauschale absetzbar.

Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel können Kosten, soweit sie die Pauschale übersteigen, zusätzlich abgesetzt werden. Neu ist ab 2012, dass jahresbezogen zu ermitteln ist, ob die Kosten höher sind. Bisher war dies arbeitstäglich zu berechnen. Nutzt ein Arbeitnehmer unterschiedliche Verkehrsmittel, sind Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel nur zu berücksichtigen, soweit sie höher sind als die sich ansonsten für das ganze Jahr insgesamt ergebende Entfernungspauschale.

Beispiel: Ein Arbeitnehmer fährt von Januar bis September mit seinem Pkw zur 90 km entfernten Arbeitsstätte. Nach einem Umzug wohnt er seit dem 1.10. nur noch 5 km entfernt. Diese Strecke fährt er mit dem Bus. Die Monatskarte für den Bus kostet 70 €, für drei Monate 210 €.

Lösung: Für die ersten neun Monate beträgt die Entfernungspauschale 4.455 € (165 Arbeitstage x 90 km x 0,30 €). Für die letzten drei Monate beträgt die Pauschale 83 € (55 Arbeitstage x 5 km x 0,30 €). Es ergibt sich insgesamt eine Pauschale von 4.538 € (4.455 € + 83 €). Für die letzten drei Monate sind die Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel (210 €) zwar höher als die anteilige Pauschale (83 €). Sie sind aber nicht höher als die sich für das ganze Jahr ergebende Pauschale von 4.538 € und bleiben daher unberücksichtigt. (Anders als bisher)

Für Flugstrecken sind die tatsächlichen Kosten anzusetzen. Die Pauschale ist auch nicht anwendbar bei steuerfreier Sammelbeförderung durch den Arbeitgeber.

Der Abzug ist auf einen Höchstbetrag von 4.500 € pro Kalenderjahr begrenzt. Dieser gilt nicht für Fahrten mit eigenem oder einem überlassenen Pkw. Dazu ist nur glaubhaft zu machen, dass für die Fahrten ein derartiger Pkw genutzt wurde. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel können bei Nachweis ebenfalls höhere Kosten abgesetzt werden.

Maßgebende Straßenverbindung: Für die Entfernung ist stets und unabhängig vom benutzten Verkehrsmittel die kürzeste Straßenverbindung maßgebend. Bei Fahrten mit Kfz kann eine verkehrsgünstigere längere Strecke angesetzt werden, wenn der Arbeitnehmer sie regelmäßig fährt.

Bei Fahrgemeinschaften erhält jeder Teilnehmer die Pauschale gesondert. Für die Tage, an denen ein Teilnehmer der Fahrgemeinschaft seinen eigenen Wagen einsetzt, ist die Höchstgrenze von 4.500 € nicht zu beachten.

Nutzung verschiedener Verkehrsmittel (z.B. nach dem Park-and-ride-System): Maßgebend ist die kürzeste Straßenverbindung. Für die mit einem Kraftfahrzeug gefahrene Strecke kann aber ggf. eine längere verkehrsgünstigere Strecke angesetzt werden. Der verbleibende Teil der Entfernung gilt ggf. als mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt.

Entfernungspauschale - Arbeitgeberleistungen

Ein Arbeitgeber kann einem Arbeitnehmer für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte folgende Leistungen erbringen, die steuerbegünstigt sein können:

Die Beförderung von Arbeitnehmern zwischen Wohnung und Arbeitsstätte kann als Sachbezug steuerfrei sein, wenn der geldwerte Vorteil 44 € pro Monat nicht übersteigt. In die Grenze sind eventuelle andere Sachbezüge einzubeziehen.

Die Gestellung eines Kraftfahrzeugs kann steuerfrei sein, wenn die Gestellung von Fahrzeugen zur Geschäftstätigkeit des Arbeitgebers gehört, z.B. bei einem Mietwagenunternehmen. Als geldwerter Vorteil ist anzusetzen 96 % des Preises, den der Arbeitgeber von fremden Letztverbrauchern verlangt. Der verbleibende Vorteil kann bis 1.080 € im Jahr steuerfrei sein (sog. Rabattpflichtbetrag).

Zuschüsse für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte können mit 15 % pauschal versteuert werden. Die Zuschüsse dürfen nicht höher sein als die Kosten, die der Arbeitnehmer als Werbungskosten absetzen könnte.

Dies bedeutet im Einzelnen:

- Bei ausschließlicher Benutzung eines eigenen oder zur Nutzung überlassenen Kraftwagens ist die maßgebende

Entfernungspauschale anzusetzen. Diese kann 4.500 € übersteigen.

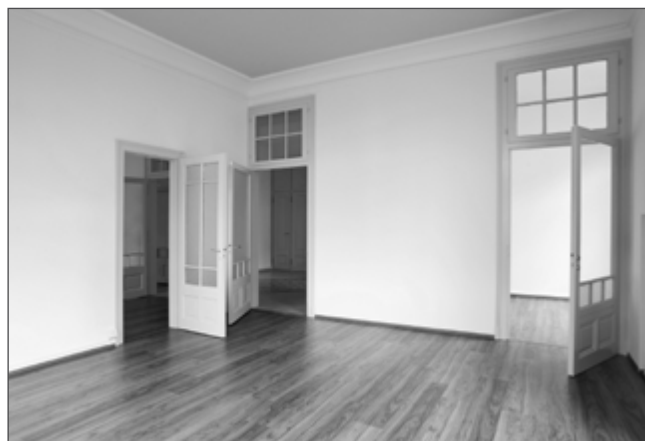
- Bei ausschließlicher Nutzung eines anderen Fahrzeugs kann sich die Höhe der pauschalierbaren Beträge nach den jeweiligen Kilometersätzen für Dienstreisen richten (für Motorrad oder -roller 0,13 € pro Fahrtkilometer, für Moped oder Mofa 0,08 €, für Fahrrad 0,05 €).
- Bei ausschließlicher Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, entgeltlicher Sammelbeförderung und für Flugstrecken ist eine Pauschalbesteuerung bis zur Höhe der tatsächlichen Kosten zulässig.

Für bestimmte behinderte Arbeitnehmer können die vollen Fahrtkosten berücksichtigt werden.

Die genannten steuerfreien oder pauschalversteuerten Vorteile sind auf die Entfernungspauschale des Arbeitnehmers anzurechnen.

IMMOBILIENBESITZER

Werbungskosten für leerstehende Wohnungen



Ob ein Vermieter die Kosten einer längere Zeit leerstehenden Wohnung (AfA u.a.) als Werbungskosten absetzen kann, ist nach Entscheidungen des Bundesfinanzhofs wie folgt zu beurteilen:

War die Wohnung zuvor längere Zeit vermietet, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der Vermieter auch während des Leerstandes die Absicht nicht endgültig aufgegeben hat, aus ihr Einkünfte zu erzielen. Die Kosten des Leerstandes sind dann als Werbungskosten absetzbar.

Nach längerem Leerstand jedoch kann die Absicht der Vermietung wegfallen. Auf ein Verschulden des Vermieters kommt es nicht an. Für eine andauernde Absicht der Vermietung sprechen in erster Linie ernsthafte und nachhaltige Bemühungen um Mieter. Es gibt jedoch keine starren Regeln. Maßgebend ist der Einzelfall. Die Absicht der Vermietung muss für jede einzelne Wohnung festzustellen sein.

Für einen Wegfall der Vermietungsabsicht kann sprechen, wenn ein Objekt wegen fehlender Marktgängigkeit nicht vermietbar ist und deren Herstellung auch nicht zumutbar ist. Auch andere strukturelle Hindernisse (z.B. Überangebot von Immobilien) können vermuten lassen, dass eine Vermietung in absehbarer Zeit nicht mehr möglich sein wird, daher auch die Vermietungsabsicht weggefallen ist.

Es ist Sache des Vermieters, wie er sich um Mieter bemüht. Bleiben seine Bemühungen erfolglos, muss er geeignetere Wege der Vermarktung gehen. Es können ihm Zugeständnisse bei den Vertragsbedingungen zuzumuten sein, z.B. bei Vertragslaufzeit, Höhe der Miete oder Auswahl der Mieter. Ferner kann die Beauftragung eines Maklers geboten sein. So genügt auch eine Vielzahl von Anzeigen in Zeitungen u.Ä. nicht, wenn diese gleichartig sind und keinen Erfolg bringen.

Es geht zu Lasten des Vermieters, wenn er Finanzamt oder Finanzgericht nicht vom Fortbestehen seiner Vermietungsabsicht überzeugen kann.

In den Urteilsfällen ging es jeweils um Wohnungen in einem Zweifamilienhaus, von denen eine der Eigentümer selbst nutzte, die andere nach Auszug des Mieters längere Zeit leerstand. Der Bundesfinanzhof erkannte den Werbungskostenabzug für die leerstehende Wohnung in keinem der Fälle an, da er die Bemühungen um eine Vermietung jeweils als nicht ausreichend erachtete.

PRIVATBEREICH

Abzug selbstgetragener Krankheitskosten



Selbstgetragene Krankheitskosten können als außergewöhnliche Belastung absetzbar sein. Nach bisheriger Rechtslage sind die getragenen Kosten um die sog. zumutbare Belastung zu kürzen. Die zumutbare Belastung beträgt je nach Höhe des Einkommens und Zahl der Kinder zwischen 1 % und 7 % des Gesamtbetrags der Einkünfte. Die Krankheitskosten sind daher oft nur zu einem kleinen Teil oder gar nicht absetzbar. Es ist jedoch umstritten, ob die selbstgetragenen Krankheitskosten nicht ungekürzt absetzbar sein müssen. Im Hinblick auf anhängige Verfahren vor den Finanzgerichten lässt die Fi-

nanzverwaltung nach einem Einspruch das Ruhen des Verfahrens zu.

„Steuerfahndung“ befragt Dritte

Ein Steuerzahler kann im Einzelfall gerichtlich feststellen lassen, dass ein Auskunftersuchen an einen Dritten rechtswidrig war, hat der Bundesfinanzhof klargestellt.

Der Kläger übte beruflich unter anderem eine leitende Tätigkeit für einen Verein aus. Im Zuge eines Ermittlungsverfahrens gegen den Kläger wegen des Verdachts von Steuerstraftaten durchsuchte die Steuerfahndung auch die Räume des Vereins. Der Verdacht stellte sich bald als unbegründet heraus, das Ermittlungsverfahren wurde eingestellt.

Das Finanzamt forderte danach jedoch im Zuge des normalen Besteuerungsverfahrens von dem Verein Auskünfte über Kontenbewegungen. Da das Ersuchen von der Strafsachenstelle kam statt von der Veranlagungsstelle, musste der Eindruck entstehen, dass gegen den Kläger weiterhin wegen Steuerhinterziehung ermittelt werde. Daher war der Kläger berechtigt, klarstellen zu lassen, dass das Finanzamt rechtswidrig gehandelt hatte. Angesichts seiner leitenden Stellung in dem Verein musste er den Verdacht ausräumen können, dass gegen ihn weiterhin wegen Straftaten ermittelt werde.

ALLE STEUERZAHLER

Vermeiden Sie Nachzahlungszinsen

Der Zinslauf für Nachzahlungen auf Einkommen-, Körperschaft-, Umsatz- und Gewerbesteuer des Jahres 2011 beginnt am 1.4.2013, ebenso für Steuererstattungen. Bei Landwirten gilt dies hinsichtlich der Einkommensteuer in der Regel erst ab 1.12.2013. Ist die endgültige Steuerschuld höher als die Vorauszahlungen, sind für den Unterschied Zinsen zu zahlen, ist sie niedriger, hat das Finanzamt Zinsen zu vergüten.

Der Zins beträgt 0,5 % für jeden vollen Monat, pro Jahr 6 %. Nachzahlungszinsen können Sie vermeiden oder verringern, indem Sie bis Ende März - möglichst nicht erst am letzten Tag - Anpassung der Vorauszahlungen beantragen (bei Einkommen- und Körperschaftsteuer Mindestbetrag der Erhöhung 5.000 €).

Nachzahlungszinsen für Einkommensteuer und Körperschaftsteuer sind nicht als Sonderausgaben bzw. Betriebsausgaben absetzbar. Dies gilt seit dem Veranlagungszeitraum 2008 auch für Nachzahlungszinsen, die auf die Gewerbesteuer erhoben werden. Nachzahlungszinsen für Umsatzsteuer sind in der Regel Betriebsausgaben oder Werbungskosten. Erstattungszinsen sind stets steuerpflichtig. Die Rechtslage ist insoweit aber umstritten.

Zum 31.3.2013 ablaufende Fristen

Bis zum 31.3.2013 sollten Sie ggf. noch Folgendes erledigen:

- Antrag auf Anpassung der Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuvorauszahlungen für das Jahr 2011 (siehe vorstehenden Beitrag)
- Antrag auf Erlass der Grundsteuer für 2012 in bestimmten Fällen
- Jahresmeldungen (Sozialversicherung), hier ist Termin der 15.4.2013
- Beitragszahlung für 2012 bei freiwilliger Weiterversicherung in der Rentenversicherung
- Nachholen von Instandsetzungsarbeiten, für die eine Rücklage gebildet worden ist
- Meldungen an die Künstlersozialkasse

Höchstrichterliche Verfahren

Hat ein Kaufmann stets eine **Rückstellung** zu bilden, wenn gegen ihn durch Klage ein Anspruch geltend gemacht wird, ohne Prüfung von deren Erfolgsaussichten, sofern die Klage nicht offensichtlich willkürlich oder zum Schein erhoben wird?

Führt die Beschäftigung einer angestellten **Anästhesistin** durch eine Ärzte-GbR zu gewerblichen Einkünften der GbR, weil es an einer Kontrolle von deren Tätigkeit fehlen kann?

Welche Nachweise müssen an die Absicht der Investition zur Inanspruchnahme des **Investitionsabzugsbetrages** bei neugegründeten Betrieben gestellt werden?

Können Kosten für **Schneebeseitigung** auf dem Gehweg vor der Wohnung als haushaltsnahe Dienstleistungen geltend gemacht werden?

Können **Schuldzinsen** nach Liquidation einer GmbH auch nach Einführung der Abgeltungsteuer als nachträgliche Werbungskosten absetzbar sein?

Verschiedenes – kurz notiert

Eine private Bank muss ihr Interesse an der Kündigung eines Girovertrages nicht gegenüber den Interessen des Bankkunden an einer Fortführung des Vertrags abwägen. (Bundesgerichtshof)

Nach dem Tod des Mieters fällig werdende Mietzahlungen sind reine Nachlassverbindlichkeiten, für die der Erbe seine Haftung beschränken kann, wenn er den Mietvertrag innerhalb eines Monats außerordentlich mit der gesetzlichen Frist von drei Monaten kündigt. (Bundesgerichtshof)

Nach wochenlangem Ausfall des Internetanschlusses kann auch eine Privatperson Schadensersatz von seinem Telekommunikationsunternehmen wegen der entgangenen Nutzungsmöglichkeiten verlangen. (Bundesgerichtshof)

Wer seinen Kunden einen Parkplatz bereitstellt und für dessen Nutzung eine Gebühr verlangt, muss bei Glatteis dafür sorgen, dass die Kunden den Parkplatz gefahrlos verlassen und ihre Fahrzeuge erreichen können, ein Warnschild genügt nicht. (Oberlandesgericht Karlsruhe)

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.

ZAHLUNGSTERMINE STEUERN UND SOZIALVERSICHERUNG

März 2013						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
25	26	27	28	1	2	3
4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14 (*)	15	16	17
18	19	20	21	22	23	24
25	26	27	28	29	30	31

11.03.2013 (14.03.2013 *)

- Umsatzsteuer (MwSt.)
(Monatszahler)
- Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt
(Monatszahler)
- Einkommensteuer mit SolZ u. KiSt
(Vorauszahlung)
- Körperschaftsteuer mit SolZ
(Vorauszahlung)

26.03.2013

- Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.